

## VERORDNUNG über Betreuungseinrichtungen

(vom 23. Mai 2018<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2019)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>2</sup>, Artikel 3 der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PA-VO)<sup>3</sup> und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>4</sup>,

beschliesst:

### Artikel 1      Gegenstand und Zweck

1 Diese Verordnung regelt die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, betreuen oder diese zur Betreuung vermitteln.

2 Nicht unter diese Verordnung fallen Institutionen, die einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes<sup>5</sup> bedürfen.

### Artikel 2      Begriffe

Als Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, betreuen oder diese zur Betreuung vermitteln, gelten namentlich folgende:

- Institutionen und Heime, die Kinder, Jugendliche oder Erwachsene aufnehmen und/oder betreuen;
- Schulinternate für Kinder und Jugendliche;
- Betreuungsinstitutionen wie Kindertagesstätten, Kinderhorte, Spielgruppen, Tagesschulen, Mittagstische oder dergleichen;
- Organisationen mit ambulanten und teilstationären Betreuungsangeboten wie Entlastungsdienste, sozialpädagogische Familienbegleitung, sozialpädagogische Einzelfallhilfen oder dergleichen;
- Familienplatzierungsorganisationen.

---

<sup>1</sup> AB vom 1. Juni 2018

<sup>2</sup> SR 831.26

<sup>3</sup> SR 211.222.338

<sup>4</sup> RB 1.1101

<sup>5</sup> RB 30.2111

## 20.3449

### Artikel 3 Bewilligungspflicht

Wer eine Einrichtung oder Organisation nach dieser Verordnung führt, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Direktion<sup>6</sup>.

### Artikel 4 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- a) eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist und die beruflichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) über das Fachpersonal sowie die Betriebs- und Organisationsstrukturen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen;
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung, entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, abgeschlossen hat.

2 Die zuständige Direktion<sup>7</sup> kann die Bewilligungsvoraussetzungen näher ausführen.

3 Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

### Artikel 5 Gesuche

1 Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens vier Monate vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Direktion<sup>8</sup> einzureichen.

2 Folgende Unterlagen sind der zuständigen Direktion<sup>9</sup> zwingend einzureichen:

- Lebenslauf inklusive Arbeitszeugnisse und Diplome der verantwortlichen Fachperson;
- Strafregisterauszug der verantwortlichen Fachperson;
- Betriebs- und Betreuungskonzept;
- Kopie der Betriebshaftpflichtversicherungspolice.

3 Die zuständige Direktion<sup>10</sup> bestimmt, welche weiteren Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind. Sie kann jederzeit weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen durchführen.

### Artikel 6 Bewilligungsentzug

1 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

<sup>6</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>7</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>8</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>9</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>10</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) durch die Einrichtung oder Organisation bzw. deren Personal wiederholt oder schwerwiegend gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit der angebotenen Tätigkeit verletzt wurden.

<sup>2</sup> Sind einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die zuständige Direktion<sup>11</sup> vor dem Entzug der Bewilligung eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands setzen.

#### **Artikel 7**      Veröffentlichung

Die zuständige Direktion<sup>12</sup> veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Uri die erteilten Bewilligungen, deren Entzug oder anderweitiges Erlöschen, sobald die entsprechenden Verfügungen rechtskräftig sind.

#### **Artikel 8**      Aufsicht

Die zuständige Direktion<sup>13</sup> übt die Aufsicht über die Einrichtungen und Organisationen, die dieser Verordnung unterstehen, aus.

#### **Artikel 9**      Informationspflicht

<sup>1</sup> Einrichtungen und Organisationen, die dieser Verordnung unterstehen, haben den kantonalen Behörden alle Informationen zu liefern, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

<sup>2</sup> Sie haben Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Leistungsangebots rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten<sup>14</sup>.

#### **Artikel 10**    Zutrittsrecht

Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

#### **Artikel 11**    Übergangsbestimmungen für bestehende Einrichtungen und Organisationen

Bestehende Einrichtungen und Organisationen ohne Bewilligung müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch für eine Bewilligung eingereicht haben.

---

<sup>11</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>12</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>13</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>14</sup> RB 2.2511

## **20.3449**

### **Artikel 12** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann